

**Empfehlungen
an die Vertragsparteien auf Landesebene
zur Vereinbarung der Basisfallwerte nach § 9 Abs. 1b KHEntgG**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) vom 10.12.2015 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien auf Bundesebene) Empfehlungen an die Vertragsparteien auf Landesebene zur Vereinbarung der Basisfallwerte abzugeben. Die Vertragsparteien auf Bundesebene machen mit der vorliegenden Vereinbarung von dieser Möglichkeit Gebrauch.

§ 1 Empfehlungen

Die Vertragsparteien auf der Bundesebene geben die nachfolgenden Empfehlungen für die Verhandlung des Landesbasisfallwerts des Jahres 2021 ab:

1. Mit der Korrektur der Normierung des aG-DRG-Kataloges 2021 sind die Effekte aus der Erhöhung der Bezugsgröße für die Normierung des Pflegeerlöskataloges 2021 abschließend berücksichtigt und bei der Vereinbarung der Landesbasisfallwerte 2021 weder erhöhend noch absenkend kompensatorisch zu berücksichtigen.
2. Soweit es sich um Pflegepersonalkosten handelt, sind die den pflegeentlastenden Maßnahmen nach § 6a Abs. 2 KHEntgG zugeordneten Kosten keine Wirtschaftlichkeitsreserve im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHEntgG und sind somit nicht absenkend bei der Vereinbarung des Landesbasisfallwertes zu berücksichtigen.

§ 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und findet Anwendung für die Vereinbarung der Landesbasisfallwerte 2021.

§ 3 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vereinbarungsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.